

Besondere Bedingung Nr. 5095

Aufräumungskosten

In Erweiterung des Art. 7, Pkt. 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999) ist vereinbart, dass Kosten für Aufräumungsarbeiten einschließlich der eventuell damit verbundenen notwendigen Abbrucharbeiten an versicherten Sachen sowie Transportarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.